

**Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Eimsheim
vom 08.02.1990**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

**§ 2
Maßstab**

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

**§ 3
Tiefenmäßige Begrenzung**

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten ¹**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 15.08.1980 außer Kraft.

Eimsheim, den 8. Februar 1990
gez.: Knittel
-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 16.02.1990, Inkrafttreten 17.02.1990